

Liebe Kameraden,

die Corona Pandemie hat uns nach wie vor fest im Griff und es nicht sicher, ab wann wir wieder zum „Normalbetrieb“ zurückkehren können.

Deshalb hat mein Stellvertreter Marco Krügler, der als Nachfolger von Horst Seiferling für den Bereich Waffenrecht tätig ist, in Abstimmung mit Dr. M. Jordan und mir folgendes juristisch prüfen lassen und verfasst:

Es ist derzeit nicht absehbar, wann es wieder die Möglichkeit gibt, aktiv unserem Hobby nachzugehen und entsprechende Termine wahrzunehmen. Für viele von uns war der November der letzte Monat, in welchem ein Termin real und aktiv wahrgenommen werden konnte. Natürlich haben sich die Bundesverantwortlichen Schießsport reichlich Gedanken gemacht, wie wir trotz der aktuellen Lage Bedürfnisbescheinigungen ausstellen können, die juristisch sauber sind und wir den Forderungen des Gesetzes Genüge tun können.

Da der Gesetzestext immer von realen und damit auch wirklich erbrachten Schießterminen spricht, die immer mit Schießbuch und Schießkladde belegbar sind, können die Sperrmonate nicht als „geschossen“ gewertet werden. Sie können aber auch nicht als Lücke gewertet werden, da ja der Antragsteller nichts für eine „höhere Gewalt“ kann. (Ich weiß, ich hatte 05/2020 gesteuert, ich zähle Lücke, jedoch war hier nicht absehbar, dass es in solch einem Chaos endet)

Nach Rücksprache mit mehreren Volljuristen (Staatsanwalt/Rechtsanwalt) nun das Ergebnis und der momentane Handlungsvorschlag für Neuerteilungen und weitere Bedürfnisbescheinigungen auf Landes- und Bundesebene.

Neuerteilungen:

Wer 11/2019 oder später eingetreten ist, kann die Voraussetzungen nicht erfüllen, da der 12 Monatszeitraum der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt werden kann. Folglich können hier keine Erstanträge ausgestellt werden.

Eintritte bis 10/2019 oder früher können genehmigt werden, wenn:

von 10/2019 bis 11/2020 oder dem letzten nachweislich möglichen Schießtermin maximal 14 Monate liegen und lückenlos 14 Termine nachgewiesen sind. Bei einer festgestellten Unregelmäßigkeit zwischen 10/2019 und 03/2020 oder/und 06/2020 und dem letzten Möglichen Termin bzw. 11/2020 werden 18 Nachweise gefordert.

Bescheinigungen Grundkontingent Zuständigkeit Landesebene sowie erweitertes Bedürfnis bedürfen der gleichen Voraussetzung.

In jedem Fall sollte mit der zuständigen Behörde Rücksprache gehalten werden, da es leider keine einheitlichen Aussagen seitens der Behörden gibt.

MkG

Der Bundesvorstand Schießsport